



In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Hinweise	3
Alle Steuerzahler	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Kapitalgesellschaften	6
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitgeber	7
Arbeitnehmer	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

letztlich konnte sich die Ampel-Koalition doch einigen und hat **einen Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Ein Kernelement der zahlreichen (beabsichtigten) Steueränderungen ist eine Investitionsprämie für Investitionen in den Klimaschutz.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Beim **häuslichen Arbeitszimmer und der Homeoffice-Pauschale** gelten seit 2023 „neue Spielre-



geln“. Details regelt ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums.

- Nachhaltigkeit ist in aller Munde. Nun hat die EU-Kommission das erste vollständige sektorunabhängige **Set von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** veröffentlicht.

Diese und weitere interes-

sante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Oktober 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine November 2023

Steuertermine

Fälligkeit	10.11.2023 für UStVA, LStAnm 15.11.2023 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.11.2023 für UStVA, LStAnm 20.11.2023 für GewStVZ, GrStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 11/2023	spätestens 28.11.2023
------------------	-----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung
55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung
55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale seit 2023: Anwendungsschreiben veröffentlicht

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde der Abzug für Kosten für ein (**häusliches**) **Arbeitszimmer** mit Wirkung **ab 2023** teilweise neu geregelt. Zudem wurde die bislang befristet geltende **Homeoffice- bzw. Tagespauschale** dauerhaft im Einkommensteuergesetz verankert. Das Bundesfinanzministerium hat nun zu den Neuregelungen umfangreich Stellung bezogen.

Arbeitszimmer

Nach wie vor sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer **grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig** (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 1 und § 9 Abs. 5 S. 1 Einkommensteuergesetz [EStG]).

Merke

Bei den Aufwendungen handelt es sich insbesondere um die Kosten für die Ausstattung des Zimmers (z. B. Tapeten), Miete bzw. Abschreibungen für das Gebäude sowie Wasser-/Energiekosten. Arbeitsmittel (z. B. Aktenschränke) sind von den Abzugsbeschränkungen nicht betroffen.

Soweit aber **der Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **im häuslichen Arbeitszimmer** liegt, sind die Aufwendungen **in voller Höhe** abziehbar. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist ab 2023 **ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 EUR** möglich (Wahlrecht).

Bei dieser Jahrespauschale (**Kürzung um 1/12** für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, weil er sich **am Höchstbetrag der Homeoffice-Pauschale** (ab 2023: 1.260 EUR) orientiert.

Merke

Liegt der Mittelpunkt der Betätigung nicht im Arbeitszimmer, steht den Steuerpflichtigen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist nur noch die Homeoffice-Pauschale abziehbar. Der auf 1.250 EUR gedeckelte Abzug von Aufwendungen ist ab 2023 nicht mehr möglich.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen nicht im gesamten Jahr vor und **wird die Jahres-**

pauschale gekürzt („1/12“), kann **für diesen Kürzungszeitraum die Homeoffice-Pauschale** zu gewähren sein.

Das Bundesfinanzministerium geht darüber hinaus vor allem auf **folgende Punkte** ein:

- Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung **unterschiedlicher Einkünfte**, durch **mehrere Steuerpflichtige** und in **Zeiten der Nichtbeschäftigung** sowie **Vermietung** eines häuslichen Arbeitszimmers.

Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale gilt **für Unternehmer** (Betriebsausgaben) und **für Arbeitnehmer** (Werbungskosten). Sie kann aber auch bei den Aufwendungen **für die erstmalige Berufsausbildung** (Sonderausgaben) genutzt werden. Das Besondere ist, dass für diese Pauschale **kein dem Typusbegriff entsprechendes häusliches Arbeitszimmer** vorliegen muss. Bereits Arbeiten „am Küchentisch“ berechtigen zum Abzug.

Ab 2023 kann für jeden Tag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **überwiegend (zeitlicher Faktor)** in der Wohnung ausgeübt und **keine außerhalb der Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird**, für die gesamte Betätigung ein Betrag **von 6 EUR als Tagespauschale, maximal 1.260 EUR im Jahr (= 210 Arbeitstage)**, abgezogen werden.

Beachten Sie

Aufwendungen für **Arbeitsmittel** sowie **betrieblich oder beruflich veranlasste Telefon- und Internetkosten** sind parallel abzugsfähig.

Beispiel

A ist an einem Tag am Vormittag für fünf Stunden im Homeoffice tätig. Am Nachmittag fährt er für drei Stunden zu einem Kunden (Auswärtstätigkeit).

Bis 2022 konnte A nur die Kosten der Auswärtstätigkeit absetzen. Ab 2023 kann er auch die Pauschale von 6 EUR geltend machen, da er seine Tätigkeit an diesem Tag überwiegend im Homeoffice erbracht hat.

Abwandlung: A fährt nicht zu einem Kunden, sondern zu seiner Tätigkeitsstätte bei seinem Arbeitgeber.

A erhält nur die Entfernungspauschale

für die Fahrt zur ersten Tätigkeitsstätte (keine Homeoffice-Pauschale).

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, dann ist ein Abzug der Tagespauschale auch zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag **auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte** ausgeübt wird (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c S. 2 EStG).

Beachten Sie

Ein **anderer Arbeitsplatz** ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, **der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist**.

Bislang wurde diese Regelung teilweise so interpretiert, dass die Pauschale nur dann abziehbar ist, wenn die Tätigkeit im Homeoffice **zeitlich überwiegt**. Dieser Ansicht hat das Bundesfinanzministerium jedoch **eine Absage erteilt**.

Beispiel

Lehrerin L hat in der Schule dauerhaft keinen anderen Arbeitsplatz. Am Vormittag unterrichtet sie fünf bis sechs Stunden, am Nachmittag bereitet sie für ein bis zwei Stunden den Unterricht zu Hause vor.

L kann für alle Tage, an denen sie auch nur geringfügig im Homeoffice tätig wurde, die Pauschale von 6 EUR absetzen (höchstens 1.260 EUR im Jahr). Zusätzlich erhält sie für die Fahrten zur Schule die Entfernungspauschale.

Werden für die Wohnung, in der sich das Homeoffice befindet, Unterkunftskosten im Rahmen **einer doppelten Haushaltsführung** abgezogen, ist die **Tagespauschale nicht anzusetzen**. Wird der **monatliche Grenzbetrag von 1.000 EUR für die Unterkunftskosten jedoch überschritten**, lassen sich nicht mehr sämtliche Aufwendungen abziehen und **die Tagespauschale ist anzuwenden**.

Beachten Sie

Die Pauschale ist unter den weiteren Voraussetzungen auch zu berücksichtigen, wenn die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **im eigenen (Familien-)Haushalt ausgeübt wird**.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	08/22	01/23	04/23	07/23	08/23
BRD gesamt:	+ 7,9 %	+ 8,7 %	+ 7,42 %	+ 6,2 %	+ 6,1 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.2023	+ 1,62 %	6,62%	10,62 %
1.7.-31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Hinweise

Umsatzsteuer: FAQ zu Photovoltaikanlagen

Das Bundesfinanzministerium hat seinen **Fragen-Antworten-Katalog (FAQ)** zum **Nullsteuersatz für die Lie-**

ferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage mit Wirkung ab 1.1.2023 erneut aktuali-

siert (Stand: 23.6.2023, unter www.iww.de/s7492)

Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat seine **Broschüre mit Steuertipps für Existenzgründer** aktua-

liert (Stand: April 2023). Die 72-seitige Broschüre (unter www.iww.de/s6252) enthält z. B. **Informationen**

zum Gründungszuschuss und zeigt, wie **eine umsatzsteuerliche Rechnung** aussehen muss.

Alle Steuerzahler

Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt nun (endlich) vor

Schon kurz nach der Sommerpause gab es **wieder Streit in der Ampel-Koalition**. Diesmal ging es um das „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerequivalenz (**Wachstumschancengesetz**)“. So wurde der Regierungsentwurf von Bundesfamilienministerin Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) zunächst blockiert. Sie forderte größere Mittel für die Kindergrundsicherung. Nachdem hier Einigung erzielt wurde, konnte **der Regierungsentwurf dann doch (verspätet) vorgelegt** werden. Der Entwurf enthält auf 287 Seiten (!) **zahlreiche (steuerliche) Änderungen**, die auszugsweise vorgestellt werden.

Investitionen in den Klimaschutz

Durch das **eigenständige „Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz“** soll die Transformation der Wirtschaft insbesondere in Richtung von mehr Klimaschutz gefördert werden – und zwar durch eine **Investitionsprämie** (im Koalitionsvertrag als „**Superabschreibung**“ bezeichnet).

Anspruchsberechtigt sollen Steuerpflichtige i. S. des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes (EStG und KStG) sein, soweit sie **steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit** erzielen und nicht von der Besteuerung befreit sind. Bei gewerblichen Personengesellschaften soll die **Mitunternehmerschaft** anspruchsberechtigt sein.

Begünstigt ist die Anschaffung oder Herstellung **eines neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens** (**nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten**), wenn das Wirtschaftsgut in einem **Einsparkonzept** enthalten ist und dazu dient, **die Energieeffizienz zu verbessern**. Nicht begünstigt sollen Investitionen in **Kraft-Wärme-Kopplung oder Fernwärme** sein.

Die Investitionsprämie soll **befristet gelten**. Konkret steht im Entwurf: Die Investition ist begünstigt, wenn sie der

Berechtigten **nach dem 31.12.2023** (frühestens Datum des Tages der Gesetzesverkündung) **begonnen und vor dem 1.1.2030 abgeschlossen hat**. Nach 2029 abgeschlossene Investitionen sind begünstigt, soweit vor dem 1.1.2030 Teilerstellungskosten entstanden sind oder Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet werden. Die Investitionsprämie kann nur beansprucht werden, wenn **die förderfähigen Aufwendungen mindestens 5.000 EUR** betragen. Die **Bemessungsgrundlage** bezieht sich auf die im Förderzeitraum insgesamt förderfähigen Aufwendungen und soll **auf 200 Mio. EUR** pro Anspruchsberechtigten für den gesamten Förderzeitraum **begrenzt werden**.

Die Investitionsprämie soll **15 %** der beantragten Bemessungsgrundlage betragen. Bei einer maximal zulässigen Bemessungsgrundlage (200 Mio. EUR) kann die Prämie somit **höchstens 30 Mio. EUR** betragen.

Der **elektronische Antrag auf Investitionsprämie** soll unabhängig von der Steuererklärung beim Finanzamt gestellt werden können. Zu beachten ist, dass **die Bemessungsgrundlage mindestens 10.000 EUR betragen muss** und jeder Anspruchsberechtigte **nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2032** maximal vier Anträge stellen kann.

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Investitionsprämienbescheids soll die Prämie aus den Einnahmen an Einkommensteuer (bei Steuerpflichtigen i. S. des Körperschaftsteuergesetzes aus den Einnahmen an Körperschaftsteuer) **ausgezahlt werden**.

Merke

Die Investitionsprämie soll als erfolgsneutrale Einnahme behandelt werden. Bei Kapitalgesellschaften soll sie in der Gewinnrücklage erfasst werden

Beachten Sie

Ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der Investitionsprämie sollen **Abschreibungen von den insoweit um die Investitionsprämie geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten** vorzunehmen sein. Folglich reduzieren sich die (gewinnmindernden) Ab-

schreibungen in den Folgejahren.

Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz

Ein (weitere) Kernelement des Entwurfs ist die **Anpassung der Abgabenordnung (AO) und anderer Steuergesetze** an das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) vom 10.8.2021, das am 1.1.2024 in Kraft tritt.

§ 14a AO soll eine **Legaldefinition des Begriffs „Personenvereinigung“** enthalten. Soweit in der AO und den Steuergesetzen Personenvereinigungen genannt werden, soll es sich **abweichend vom Zivilrecht** wie bisher nur um Personenzusammenschlüsse ohne Rechtspersönlichkeit handeln. Unterschieden wird zwischen **rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen**. Eine nicht abschließende Auflistung enthält § 14a Abs. 2 und 3 AO.

Merke

Zu den nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen zählen insbesondere die Bruchteilsgemeinschaften (§ 741 BGB), die Gütergemeinschaften (§ 1415 BGB) und die Erbengemeinschaften (§ 2032 BGB).

Auch bei **der Bekanntgabe und der Einspruchsbefugnis** bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung soll zwischen rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen unterschieden werden. Bei **rechtsfähigen Personenvereinigungen** sollen die Bescheide nicht mehr gegenüber einem Empfangsbevollmächtigten, sondern **gegenüber der rechtsfähigen Personenvereinigung** bekannt gegeben werden.

Option zur Körperschaftsteuer

Nach § 1a KStG können **Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften im ertragsteuerlichen Bereich** wie Körperschaften behandelt werden.

Durch diverse Änderungen möchte die Bundesregierung **die Option attraktiver machen**. Beispielsweise sollen nunmehr **alle Personengesellschaften** zur Körperschaftsbesteuerung optieren können.

Alle Steuerzahler

Wachstumschancengesetz: Regierungsentwurf liegt nun (endlich) vor

Rentenbesteuerung

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Bisher wären Renten **ab 2040 (Jahr des Rentenbeginns)** zu 100 % zu berücksichtigen. Nun soll **der Anstieg des Besteuerungsanteils** für jeden neuen Rentnerjahrgang **ab 2023** auf einen halben Prozentpunkt jährlich **reduziert werden** (für 2023 nur 82,5 % anstatt 83 %). **100 % gelten dann erstmals für 2058.**

Weitere Änderungen in Kürze

Ab 2024 soll eine **Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung** gelten. Einnahmen i. S. des § 21 Abs. 1 EStG sollen steuerfrei sein, wenn die Summe dieser Einnahmen im Veranlagungszeitraum insgesamt **weniger als 1.000 EUR** betragen hat. Die Einnahmen sollen aber **auf Antrag steuerpflichtig bleiben**, wenn die Ausgaben höher sind.

Geschenke an Geschäftspartner und Kunden sind nur dann steuermindernde Betriebsausgaben, wenn eine Gren-

ze eingehalten wird. Diese soll ab 2024 von 35 EUR auf **50 EUR** erhöht werden.

Die Grenze für eine Sofortabschreibung von **geringwertigen Wirtschaftsgütern** soll von derzeit 800 EUR auf **1.000 EUR** erhöht werden. Für **Sammelposten** (Erhöhung der Grenze von 1.000 EUR auf 5.000 EUR) soll die Auflösungsdauer um zwei **auf drei Jahre** reduziert werden. Dies soll für Wirtschaftsgüter gelten, die **nach 2023** angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Auch interessant: **Anhebung der Sonderabschreibung (§ 7g EStG)** für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr vor der Investition nicht überschreiten, von 20 % auf **50 % der Investitionskosten** für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter.

Verpflegungsmehraufwand: Anhebung der **Pauschalen** ab 2024 von 28 EUR auf 30 EUR und von 14 EUR auf 15 EUR.

Bei einer **Betriebsveranstaltung** liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Zu-

wendung den Freibetrag von 110 EUR (**ab 2024: 150 EUR**) nicht übersteigt.

Die **Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte** soll ab 2024 um 400 EUR auf 1.000 EUR erhöht werden.

Ebenfalls geplant:

- Befristete Wiedereinführung der **degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter** und befristete Einführung **einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude.**
- Anhebung der Grenze für die **Buchführungspflicht** bestimmter Steuerpflichtiger und der Grenze für die **umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung.**
- Erhöhung des Schwellenwerts zur Befreiung von der Abgabe von **vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen** von 1.000 EUR auf 2.000 EUR
- Verbesserung des **Verlustabzugs.**
- Änderungen bei **der Thesaurierungsbegünstigung** (§ 34a EStG) und **der Zinsschranke.**

Freiberufler und Gewerbetreibende

Nicht abzugsfähige Schuldzinsen: Typisierte Ermittlung auf dem Prüfstand

Seitdem das Bundesverfassungsgericht 2021 entschieden hat, dass der bei der **Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen angewandte Zinssatz** von 0,5 % pro Monat nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist, ist umstritten, ob sich hieraus auch **Auswirkungen auf andere Zinstatbestände** ergeben. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Düsseldorf nun Folgendes entschieden: Der zur Ermittlung des **Hinzurechnungsbetrags nicht abziehbarer Schuldzinsen anzuwendende typisierte Zinssatz von 6 % der Überentnahmen** des Wirtschaftsjahres begegnet **keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.**

Beachten Sie

Da gegen dieses Urteil **die Revision anhängig** ist, muss der Bundesfinanzhof nun über folgende Rechtsfrage entscheiden: Verstößt die typisierte Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen mit 6 % der Überentnahmen angesichts des strukturellen Niedrigzinsniveaus **gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot** mit der Folge, dass **für die Streitjahre (2013 bis 2016)** ein Zinssatz von 2,9 % zugrunde gelegt werden kann?

Hintergrund

Werden Überentnahmen getätigt, ist ein Teil **der betrieblichen Schuldzin-**

sen nicht als Betriebsausgaben abziehbar (§ 4 Abs. 4a Einkommensteuergesetz).

6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln. Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt abziehbar.

Merke

Ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens resultieren.

Kapitalgesellschaften

EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 31.7.2023 hat die EU-Kommission **das erste vollständige sektorunabhängige Set von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards** veröffentlicht (= European Sustainability Reporting Standards, kurz: ESRS). Das Set besteht aus **zwei allgemeinen Standards**, die übergreifend für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte anzuwenden sind und **zehn thematischen Standards**, die den drei Bereichen der Nachhaltigkeit „Umwelt“, „Soziales“ und „Governance“ zugeordnet sind.

Hintergrund

Nach § 289d Handelsgesetzbuch (HGB) haben **die gegenwärtig zur nichtfinanziellen (Konzern-) Berichterstattung verpflichteten Unternehmen ein Wahlrecht**: Sie können ein oder mehrere nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke zur Erstellung des nichtfinanziellen Berichts nutzen oder hierauf verzichten (mit Begründungszwang). Im Unterschied dazu sind die bislang zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichteten (Mutter-)Unternehmen, die

- **große Kapitalgesellschaften** i. S. des § 267 Abs. 3 HGB sind und zugleich
- eine **Kapitalmarktorientierung** i. S. des § 264d HGB aufweisen sowie

- im Jahresdurchschnitt **mehr als 500 beschäftigte Arbeitnehmer** haben, zur Beachtung der ESRS bei Erstellung ihrer Nachhaltigkeitsberichte **bereits für das am oder nach dem 1.1.2024 beginnende Geschäftsjahr** verpflichtet. Für **ab 2025 beginnende Geschäftsjahre** ist das Set an ESRS dann von allen anderen (ebenfalls zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten) **großen Kapital- und großen Personengesellschaften i. S. des § 264a HGB** anzuwenden.

Darüber hinaus erlangen die ESRS eine mittelbare Bedeutung auch für **die weiteren zukünftig zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen**. Hierbei handelt es sich um:

Gruppe 1: Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (ausgenommen: Kleinst-Gesellschaften sowie nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen). Hier muss die erstmalige Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts grundsätzlich für die **ab dem 1.1.2026 beginnenden Geschäftsjahre** erfolgen.

Beachten Sie

Es besteht **die Möglichkeit der Verschiebung** der erstmaligen Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts auf die

ab dem 1.1.2028 beginnenden Geschäftsjahre bei entsprechender kurzer Begründung im Lagebericht.

Gruppe 2: Außerhalb der EU ansässige Drittstaat-Unternehmen, wenn sie in den beiden letzten aufeinander folgenden Geschäftsjahren in der EU Nettoumsatzerlöse von jeweils mehr als 150 Mio. EUR erzielt haben und in der EU ein großes Tochterunternehmen (TU), oder ein kleines oder mittelgroßes kapitalmarktorientiertes TU beherrschen oder bei Fehlen eines solchen TU eine in der EU belegene Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatz von mehr als 40 Mio. EUR haben. Hier ist ein **konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht für ab dem 1.1.2028 beginnende Geschäftsjahre zu erstellen**.

Merke

Für diese beiden Gruppen sollen jeweils eigene Sets von Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bis zum 30.6.2024 erlassen werden. Die Unternehmen können dann das jetzt vorliegende allgemeine Standard-Set verwenden oder die noch zu erlassenden speziellen Standards für die jeweilige Gruppe.

Umsatzsteuerzahler

Leistungen eines Rechtsanwalts als Schuldnerberater steuerpflichtig

Nach § 4 Nr. 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen umsatzsteuerfrei**, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder **anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben**, erbracht werden. In diesem Zusammenhang hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden, dass bei der Frage, ob es sich um eine Einrichtung in letzterem Sinne handelt, **sämtliche Tätigkeiten des Unternehmers** zu berücksichtigen sind. Das gilt auch für einen Rechtsanwalt, der nebenbei als Schuldnerberater tätig ist.

Sachverhalt

Der selbstständige Rechtsanwalt A war auf dem Gebiet des Familienrechts und zudem im Namen und auf Rechnung der X-Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. als Schuldnerberater tätig. Für seine Umsätze aus der Tätigkeit als Schuldnerberater machte A die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG geltend. Das Finanzamt hingegen stufte die Leistungen als umsatzsteuerpflichtig ein. Da A wegen seiner Rechtsanwaltstätigkeit eine systematische Gewinnerzielung anstrebt, war die Steuerbefreiung auch aus Sicht des Finanzgerichts nicht zu gewähren. Auch der Einwand des Rechtsanwalts,

als Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung (AO) die satzungsmäßigen Zwecke der nach § 4 Nr. 18 UStG steuerbefreiten X-Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. zu erfüllen, führte zu keiner anderen Beurteilung. Denn **die Hilfsperson muss selbst die Voraussetzungen der Steuerbefreiung** nach § 4 Nr. 18 UStG erfüllen.

Relevanz für die Praxis

In der Praxis muss man sich auf die vorgenannten Grundsätze einstellen, da **keine Revision eingelegt** wurde und das Urteil demzufolge rechtskräftig ist.

Anders sieht die Sache aus, wenn **frei-**

Umsatzsteuerzahler

Leistungen eines Rechtsanwalts als Schuldnerberater steuerpflichtig

beruflich tätige Rechtsanwälte, Pädagogen sowie Kinderpsychologen Leistungen als Verfahrensbeistand erbringen. Diesbezüglich kann eine Steuer-

befreiung nach § 4 Nr. 25 S. 3 Buchst. d UStG in Betracht kommen.

Beachten Sie

Zur Umsatzsteuerbefreiung der Leis-

tungen von Verfahrensbeiständen hat das Bundesfinanzministerium **jüngst ein Verwaltungsschreiben veröffentlicht.**

Arbeitgeber

Sozialversicherung: Selbstständig tätig oder in einer abhängigen Beschäftigung?

Bei Betriebsprüfungen der Sozialversicherung kommt es immer wieder zum Streit, ob jemand für einen Betrieb **selbstständig tätig ist oder in einer abhängigen Beschäftigung steht.** Aktuell musste sich das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit dieser Thematik beschäftigen.

Sachverhalt

Ein Fluglehrer/Flugtrainer bildete an Flugsimulatoren künftige Piloten aus. Dafür vereinbarte er mit seinem Auftraggeber einen Stundensatz von 110 EUR.

Nach Ansicht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg stand der Trainer **in einer abhängigen Beschäftigung** – und zwar aus folgenden Gründen:

Der Trainer war **in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.** Denn er erhielt den Auftrag, die Flugschüler auszubilden, nicht direkt von einer Airline, sondern vom Auftraggeber. Die Simulationsfluggeräte erhielt er auch vom Auftraggeber. Somit trug er als Trainer **kein unternehmerisches Risiko**, was für eine selbstständige Tätigkeit sprechen könnte. Eine Be-

triebsausstattung in einem relevanten Umfang benötigte der Trainer nicht.

Die Höhe der Vergütung ist kein entscheidendes Kriterium für eine Selbstständigkeit. Die Vergütung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts **nur ein Indiz.** Die Unterschiede der dem Fluglehrer gewährten Sätze hochgerechnet zu einer Vollzeitdauerbeschäftigung zu einem (hypothetischen) Bruttogehalt eines gedachten angestellten Instructors würden sich zudem dadurch relativieren, dass für Arbeitnehmer **noch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung** hinzuzurechnen sind und der Fluglehrer nicht ständig, sondern nur bei Bedarf beschäftigt wurde bzw. wird.

Bei nur fallweise benötigten qualifizierten Arbeitskräften ist **die Zahlung eines höheren Arbeitslohns auch ein Ausgleich** dafür, dass sich diese kurzfristig auf Abruf zur Verfügung stellen, was die Möglichkeit beschäftigungsloser Zeiten einschließt.

Beachten Sie

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da

die Revision beim Bundessozialgericht anhängig ist.

Relevanz für die Praxis

Um dem bösen Erwachen bei der nächsten Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vorzubeugen, sollte man **bereits vor der Einstellung des Auftragnehmers** bei der

DRV Bund **ein Clearingverfahren** anstreben. Dieses Verfahren kann vom Auftragnehmer, aber auch vom Auftraggeber betrieben werden.

Beachten Sie

Ohne Clearingverfahren gibt es keine Sicherheit. Stellt sich nämlich bei der Betriebsprüfung heraus, dass jemand doch nicht **selbstständig tätig ist, sondern eine abhängige Beschäftigung** vorliegt, hat am Ende der Auftraggeber bzw. der Arbeitgeber das Nachsehen. Er muss, mit Ausnahme der letzten drei Monate vor der Betriebsprüfung der DRV, neben den Arbeitgeberanteilen **auch für die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung aufkommen.**

Arbeitnehmer

Dienstreise: Keine pauschalen Kilometersätze für Fahrten mit dem Fahrrad

Benutzen Arbeitnehmer für **Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte** ihr **Fahrrad**, können sie die **Entfernungspauschale** ansetzen. Die Bundesregierung hat nun aber ausgeführt, dass es bei Fahrten anlässlich **einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit keine pauschalen Kilometersätze** (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer) **gibt.**

Die Begründung leuchtet ein. Denn

nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 2 Einkommensteuergesetz ist anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten nur dann eine **Dienstreisepauschale** vorgesehen, wenn diese **im Bundesreisekostengesetz (BRKG)** zu finden ist. In § 5 BRKG sind Pauschalen aber **nur für die Benutzung eines Kraftwagens oder ein anderes motorbetriebenes Fahrzeug vorgesehen.**

Für Dienstreisen mit einem privaten Fahrrad können somit nur **die entstandenen Fahrtkosten über den anhand der tatsächlichen Aufwendungen ermittelten persönlichen Kilometersatz** als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Recht

rohvedder | partner

Betriebliches Eingliederungsmanagement und krankheitsbedingte Kündigung

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit Urteil vom 15.12.2022 (Az. 2 AZR 162/22) hat sich das Bundesarbeitsgericht zu dem Zusammenspiel zwischen betrieblichem Eingliederungsmanagement und krankheitsbedingter Kündigung geäußert.

Gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX ist ein Arbeitgeber unter den dort genannten Voraussetzungen verpflichtet, mit dem Mitarbeiter ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen. Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, muss der Arbeitgeber u. a. mit dem betroffenen Mitarbeiter Möglichkeiten erörtern, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz des Mitarbeiters erhalten werden kann.

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall kündigte ein Arbeitgeber einer langzeiterkrankten Mitarbeiterin, ohne zuvor ein betriebliches Eingliederungsmanagement nach § 167 Abs. 2 SGB IX durchgeführt zu haben, jedoch lag die Zustimmung des Integrationsamts zur Kündigung der Mitarbeiterin vor, die als schwerbehinderter Mensch anerkannt war. Trotz der Zustimmung des Integrationsamts zur krankheitsbedingten Kündigung der als schwerbehinderter Mensch anerkannten Mitarbeiterin hielt das Bundesarbeitsgericht die krankheitsbedingte Kündigung wegen Nichtdurchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements für unwirksam. Eine auf krankheitsbedingte Fehlzeiten gestützte Kündigung ist nämlich nicht im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG durch Gründe in der Person des Arbeitnehmers bedingt, wenn es angemessene mildere Mittel zur Vermeidung oder Verringerung künftiger Fehlzeiten gibt. Solche Maßnahmen können insbesondere die Umgestaltung des bisherigen Arbeitsbereichs oder die Weiterbeschäftigung

des Arbeitnehmers auf einem anderen – seinem Gesundheitszustand entsprechenden – Arbeitsplatz sein. Grundsätzlich kann sich der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang zunächst auf die Behauptung beschränken, für den Arbeitnehmer bestehe keine andere – seinem Gesundheitszustand entsprechende – Beschäftigungsmöglichkeit. War jedoch der Arbeitgeber gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements verpflichtet, und ist der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist er darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass auch ein betriebliches Eingliederungsmanagement nicht dazu hätte beitragen können, neuerlichen Arbeitsunfähigkeitszeiten entgegenzuwirken und das Arbeitsverhältnis zu erhalten. Nur dann, wenn der Arbeitgeber darlegen und beweisen kann, dass auch die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements „nutzlos“ gewesen wäre und keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit aufgezeigt hätte, führt das Versäumnis der Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements nicht zum Nachteil des Arbeitgebers. In der Praxis kann jedoch kaum ein Arbeitgeber die Nutzlosigkeit des betrieblichen Eingliederungsmanagements darlegen. Denn dazu muss der Arbeitgeber umfassend und detailliert vortragen, warum weder ein weiterer Einsatz auf dem bisherigen Arbeitsplatz noch dessen Anpassung oder Veränderung entsprechend dem Leistungsvermögen des Arbeitgebers möglich gewesen sei und der Arbeitnehmer auch nicht auf einem anderen Arbeitsplatz bei geänderter Tätigkeit habe eingesetzt werden können, warum also ein betriebliches Eingliederungsmanagement in keinem Fall dazu hätte beitragen können, neuerlichen Krankheitszeiten vorzubeugen und das Arbeitsverhältnis zu erhalten. Ebenfalls muss der Arbeitgeber in diesem Falle dartun, dass

künftige Fehlzeiten auch nicht durch gesetzlich vorgesehene Hilfen oder Leistungen der Rehabilitationsträger in relevantem Umfang hätten vermieden werden können. Diese Anforderungen sind letztlich für einen Arbeitgeber kaum zu erfüllen. Die Nichtdurchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements führt daher in der Regel zur Unwirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung.

Auch in der vorliegenden Entscheidung führte dieses Versäumnis des Arbeitgebers zur Unwirksamkeit der krankheitsbedingten Kündigung. Hieran änderte auch nichts der Umstand, dass das Integrationsamt der beabsichtigten krankheitsbedingten Kündigung zuvor zugestimmt hatte. Begründet wird dies damit, dass das betriebliche Eingliederungsmanagement und das Verfahren vor dem Integrationsamt unterschiedliche Ziele verfolgen. Das betriebliche Eingliederungsmanagement sei ein ergebnisoffener Suchprozess bezüglich etwaiger Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten des Mitarbeiters, der individuell angepasste Lösungen zur Vermeidung zukünftiger Arbeitsunfähigkeit ermitteln soll. Damit soll im Ergebnis gerade der Ausspruch einer Kündigung vermieden werden. Demgegenüber überprüfe das Integrationsamt einen vom Arbeitgeber bereits gefassten Kündigungsentschluss und trifft eine entsprechende Ermessensentscheidung, bei welcher das Interesse des Arbeitgebers an der Erhaltung seiner Gestaltungsmöglichkeiten gegen das Interesse des schwerbehinderten Arbeitnehmers an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes abzuwägen ist (§§ 168 ff. SGB IX).

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesarbeitsgericht die krankheitsbedingte Kündigung für unwirksam erklärt, da zuvor kein betriebliches Eingliederungsmanagement durchgeführt wurde.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Oktober 2023